





In einer mehrgliedrigen Gesellschaft dient die Protokollierung ua dazu, die Frist für die Erhebung der Nichtigkeitsklage gegen Gesellschafterbeschlüsse festzusetzen. Im Rahmen der Einpersonen-Gesellschaft könnte hierbei durchaus die Dokumentation und die Beweissicherung im Vordergrund stehen<sup>20</sup>). UE wäre es daher überlegenswert, für Einpersonen-AGs die Möglichkeit der Beschlussfassung im schriftlichen Wege zu eröffnen. Zum Großteil sind etwa Einberufungsvorschriften ohnehin nicht von Relevanz, ist doch der Alleinaktionär jederzeit

berechtig, den Ort der Hauptversammlung festzulegen oder auf die Einberufungsfristen zu verzichten. Das Formerfordernis der notariellen Beurkundung könnte ersatzlos entfallen oder durch das allgemeine firmenbuchrechtliche Erfordernis der notariellen oder gerichtlichen Beglaubigung von Unterschriften gemäß § 12 Abs 1 HGB ersetzt werden. Dieser Überlegung stehen auch Art 4 und 5 der RL 89/667/EWG nicht entgegen, zumal dort lediglich Schriftlichkeit oder die Aufnahme in einer Niederschrift verlangt wird.

#### 4.6 Zeitpunkt der Anmeldung

§ 35 AktG trat am 8. 10. 2004 in Kraft und unterscheidet nicht nach dem Zeitpunkt der Gründung einer AG oder dem Zeitpunkt der Vereinigung aller Anteile in einer Hand. Daraus ergibt sich, dass die Mitteilungspflichten auch für Aktiengesellschaften, deren Anteile vor dem In-Kraft-Treten des GesRÄG 2004 in einer Hand vereinigt wurden und zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des § 35 AktG noch immer sind, gelten<sup>21</sup>).

#### Literatur & Anmerkungen

- 1) Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über das Statut der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea – SE) – (SE-Gesetz – SEG) erlassen wird sowie das Aktiengesetz, das Firmenbuchgesetz, das Rechtspflegergesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das EWIV-Ausführungsgesetz, das Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997 und das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert werden (Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 2004 – GesRÄG 2004), vom 24. 6. 2004, BGBl I 2004/67.
- 2) Gesetz für kleine Aktiengesellschaften und zur Deregulierung des Aktienrechts vom 2. 8. 1994, dBGBl I 1994, 1961.
- 3) Zwölfte Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1989 auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter (89/667/EWG), ABl L 395 vom 30. 12. 1989; zur historischen Entwicklung der Einpersonengesellschafts-Richtlinie siehe *Kalss*, Die zwölfte gesellschaftsrechtliche Richtlinie (Einpersonengesellschafts-Richtlinie), in *Doralt/Nowotny* (Hrsg), Der EG-rechtliche Anpassungsbedarf im österreichischen Gesellschaftsrecht, 227 ff.
- 4) *Habersack*, Europäisches Gesellschaftsrecht, 254, 257; vgl dazu auch die konzernrechtlichen Ausführungen in *Kalss*, Die zwölfte gesellschaftsrechtliche Richtlinie (Einpersonengesellschafts-Richtlinie), in *Doralt/Nowotny* (Hrsg), Der EG-rechtliche Anpassungsbedarf im österreichischen Gesellschaftsrecht, 254 ff.
- 5) EU-Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz – EU-GesRÄG, BGBl 1996/304.
- 6) Die Schaffung der Möglichkeit einer Einmann-Gründung einer GmbH erfolgte ohne weitreichende Begleitmaßnahmen. Insbesondere wurde die mitunter geforderte Vollenzahlung der Stammeinlagen für die Einpersonen-GmbH bei Gründung oder Vereinigung aller Anteile in einer Hand nicht gesetzlich verankert; siehe *Raiser*, Recht der Kapitalgesellschaften, 255; *Kastner*, Zur Reform des GmbH-Rechtes, Gesammelte Aufsätze 1982, 418; *Nowotny*, Dynamische Anpassung des Gesellschaftsrechts, GesRZ 1987, 72; *Kalss*, Die zwölfte gesellschaftsrechtliche Richtlinie (Einpersonengesellschafts-Richtlinie), in *Doralt/Nowotny* (Hrsg), Der EG-rechtliche Anpassungsbedarf im österreichischen Gesellschaftsrecht, 237.
- 7) Verordnung des Rates 2157/2001/EG über das Statut der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE) vom 8. Oktober 2004, ABl L 294/1, vom 10. 11. 2001.
- 8) Erste Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 9. März 1969 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften iSd Art 58 Abs 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (68/151/EWG) ABl L 65/8 vom 14. 3. 1968.
- 9) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 zur Änderung der Richtlinie 68/151/EWG des Rates in Bezug auf die Offenlegungspflichten bestimmter Rechtsformen (2003/58/EG) ABl L 221/13 vom 4. 9. 2003.
- 10) Gesetz für kleine Aktiengesellschaften und zur Deregulierung des Aktienrechts vom 2. 8. 1994, BGBl I 1994, 1961.
- 11) *Kropff*, *Semler*, Münchener Kommentar<sup>2</sup>, Rz 3 ff zu § 2.
- 12) Gesetz vom 4. 7. 1980, BGBl I, 836.
- 13) So etwa *Ettel* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG, der lediglich erwähnt, dass die Mindestanzahl von 2 Gründern überholt sei und aufgegeben werden sollte; vgl auch *Talos/Schrank*, Änderung des AktG durch das GesRÄG 2004, *ecolex* 2004, 792 ff.
- 14) *Kalss*, Die zwölfte gesellschaftsrechtliche Richtlinie (Einpersonengesellschafts-Richtlinie), in *Doralt/Nowotny* (Hrsg), Der EG-rechtliche Anpassungsbedarf im österreichischen Gesellschaftsrecht, 253.
- 15) *Kalss*, Die zwölfte gesellschaftsrechtliche Richtlinie (Einpersonengesellschafts-Richtlinie), in *Doralt/Nowotny* (Hrsg), Der EG-rechtliche Anpassungsbedarf im österreichischen Gesellschaftsrecht, 229, unter Verweis auf den Arbeitskreis GmbHG-Reform, Themen und Vorschläge zur GmbH-Reform – 1972.
- 16) RV abgedruckt unter 466 BlgNR 22. GP.
- 17) In der RV, abgedruckt unter 466 BlgNR. 22. GP, wird diesbezüglich auf einen Wunsch aus der Praxis verwiesen.
- 18) *Kalss*, Die zwölfte gesellschaftsrechtliche Richtlinie (Einpersonengesellschafts-Richtlinie), in *Doralt/Nowotny* (Hrsg), Der EG-rechtliche Anpassungsbedarf im österreichischen Gesellschaftsrecht, 229.
- 19) *Wenger*, Aktuelle Änderungen des Aktienrechts, RWZ 2004, 293.
- 20) In diesem Sinne zur GmbH NZ OGH 1952, 30; *Heidinger*, Gesellschafts- und gebührenrechtliche Probleme des Protokollbuches der GmbH, wbl 1989, 329; *Bachner* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG, Rz 1 zu § 111; *Demelius*, Die Einmanngesellschaft im österreichischen Rechtsleben, in Österreichische Landesreferate zum VII. Internationalen Kongress für Rechtsvergleichung (1966) 71.
- 21) *Talos/Schrank*, Änderung des AktG durch das GesRÄG 2004, *ecolex* 2004, 793; aA *Wenger*, Aktuelle Änderungen des Aktienrechts, RWZ 2004, 293 unter Verweis auf § 10 FBG und §§ 3 ff FBG.



#### Die Autoren:

Dr. Albert Birkner ist Partner und Rechtsanwalt bei Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati, Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wien. Seine Tätigkeitsschwerpunkte sind M&A, insbesondere Übernahmen, Privatisierungen, Gesellschaftsrecht und Umstrukturierungen.

Dr. Clemens Hasenauer ist Partner und Rechtsanwalt bei Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati, Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wien. Seine Tätigkeitsschwerpunkte sind Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, M&A und Umgründungen.

